

## **Satzung Belrem-Gilde e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Belrem-Gilde e. V. und hat seinen Sitz in Pforzheim-Dillweißenstein. Die Belrem-Gilde e. V. wurde 1951 gegründet. Sie soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.5. jeden Jahres und endet am 30.04 des nachfolgenden Jahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar durch Heimat- und Brauchtumpflege insbesondere des Faschingsbrauchtums, der Jugendpflege und der Pflege der Musik.

Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Pforzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden ohne Altersbeschränkung, Jugendliche unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Gilderat.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gilderates. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wenn es mehr als 2 Jahre mit der Zahlung des Beitrags im Verzug ist, oder sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt der Gilderat mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Kinder, Schüler, Auszubildende und Wehrpflichtige zahlen den halben Beitrag.

Erwachsene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag.

Familien zahlen den 1,5-fachen Erwachsenenbeitrag.

### **§ 6 Organe des Vereins**

sind:

1. Der Gilderat
2. Die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Gilderat**

Der Gilderat besteht aus:

1. Gildemeister
2. Stellvertretender Gildemeister
3. Schriftführer
4. Kassier
5. Abteilungsleiter Fanfarenzug
6. Abteilungsleiter Hexen- und Historische Gruppe
7. Kostümwart
8. Zeugwart
9. Jugendleiter
10. und 7 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Gildemeister und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Gilderat wird von der Mitgliederversammlung in den geraden und ungeraden Positionen im jährlichen Wechsel für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird jährlich im Mai vom Gildemeister einberufen und geleitet. Hierzu muss schriftlich eingeladen werden. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gilderat schriftlich verlangt werden. Anträge müssen 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Gildemeister abgegeben werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung bleibt außer Betracht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokollarisch festgehalten und müssen vom Gildemeister gegengezeichnet werden. Beschlüsse über Änderungen der Satzung müssen im Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 9 Tagesordnung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung abzuwickeln:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung und etwaige Anträge
2. Bericht des Gildemeisters
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Bericht des Abteilungsleiters Fanfarenzug
7. Bericht des Abteilungsleiters Hexen- und Historische Gruppe
8. Bericht des Kostümwarts
9. Bericht des Zeugwarts
10. Festlegung der Stimmliste
11. Entlastung des Gilderats
12. Neuwahlen
13. Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderung

### **§ 10 Ehrenmitglieder**

Verdienstvolle Mitglieder der Belrem-Gilde e. V. können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gilerates durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Vorsitzende ist der alleinige Liquidator, falls auf einer Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2011 beschlossen